

Zuschuss des Landes Niedersachsen:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie

Wer kann diese Billigkeitsleistung beantragen?

Kleine und mittlere Betriebe, die **in Folge der Covid-19-Pandemie**

- in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder
- in Liquiditätsengpässe geraten sind.
- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente, d.h. Teilzeitstellen auf Vollzeit umrechnen)
- Jahresumsatz bis 10,0 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme bis zu 10,0 Mio. Euro.

Betrieben, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt.

Mit welcher Betriebsgröße bekomme ich welchen Zuschuss?

- bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Der Zuschuss kann pro Unternehmen je nur einmal gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

- Antragsteller müssen dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beifügen.
- Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen für Entgelte, Materiallieferungen oder Miete zu zahlen.
- **Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.**

Wie wird geprüft, ob „liquides Barvermögen vorliegt?“

- Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.
- Die Antragsprüfung kann zusätzlich durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen.

Welche Geltungsdauer hat diese Richtlinie?

Diese Richtlinie tritt am **25.03.2020 in Kraft** und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Angesetzt ist derzeit ein Volumen von 100 Mio EUR.

Wo stelle ich den Antrag?

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover. Sie stellt die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite www.nbank.de bereit. Geplant ist, dass ab dem 25.3.2020 ab ca. 15.00 Uhr die Antragsunterlagen online stehen. Neuigkeiten zum Antragsverfahren finden Sie immer im Newsletter- bitte anmelden: <https://www.nbank.de/Service/News/Abo-Newsletter/index.jsp>.

Stellen Sie den Antrag keinesfalls leichtfertig sondern prüfen Sie vor Antragstellung gründlich, ob wirklich alle Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Unzutreffende Angaben in einem solchen Antrag könne dazu führen, dass Sie sich strafbar machen!

Haben die Betriebe einen zwingenden Rechtsanspruch auf den Zuschuss?

Nein. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kann ich zeitgleich einen Antrag auf den Bundeszuschuss stellen?

Nicht nur die Landesregierung sondern auch die Bundesregierung wird einen Zuschuss gewähren, dieser ist bereits vom Bundeskabinett beschlossen und muss nun noch vom Bundesrat und Bundestag beschlossen werden:

Es handelt sich um eine Förderung von Kleinstbetrieben bis zu 9 Mitarbeitern:

- ➔ Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und Soloselbständige: Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für drei Monate
- ➔ Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: Einmalzahlung von bis 15.000 Euro für drei Monate

Aus der Richtlinie ergibt sich Folgendes: *„Eine gleichzeitige Inanspruchnahme .. ist ausgeschlossen.“* Erkundigen Sie sich bitte jeweils bei der zuständigen Behörde, ob Ihnen im Einzelfall nicht doch weitergehende Ansprüche aus dem Bundeshaushalt zustehen.

Einen aktuellen Überblick über die Bundesmittel finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Hinweise zum Verfahren

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen soweit Entschädigungsleistungen-, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.